

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest)

zum Zuwendungsbescheid vom Az.:

Die Zuwendung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1 Inhalt und Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides

1.1 Inhalt des Zuwendungsbescheides sind

1.1.1

die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR),

1.1.2 die beigefügte(n) Anlage(n) zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO), nämlich

die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I),

die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

1.2 Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der/die Zuwendungsempfänger/in mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides schriftlich einverstanden erklärt hat. Geht diese Erklärung gegenüber nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides ein, so kann die Bewilligungsbehörde den Antrag als gegenstandslos betrachten.

2 Art und Zweckbestimmung der Zuwendung, Finanzierungsplan

2.1 Die Zuwendung (institutionelle Förderung, Projektförderung) ist entsprechend dem Antrag bestimmt für

2.2 Der vorgelegte

Haushaltsplan Wirtschaftsplan Finanzierungsplan vom

wird für verbindlich erklärt.

wird für verbindlich erklärt.

3 Zuwendungsfähige Ausgaben, Finanzierungsart, Bewilligungszeitraum, zeitliche Bindung

- 3.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgesetzt auf EURO.
- 3.2 Die Zuwendung (Anteil- Festbetrags- Fehlbedarfs- Vollfinanzierung) ist für das laufende Haushaltsjahr () bestimmt.
- 3.3 Die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände sind 10 Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden.

4 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, Mehrausgaben

- 4.1 Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird auf Nr. 2 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen besonders hingewiesen.
- 4.2 Mehrausgaben gehen zu Lasten des/der Zuwendungsempfänger-s/in. Die Mitteilungspflicht des/der Zuwendungsempfänger-s/in nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist jedoch zu beachten.

5 Vergabe von Aufträgen, Beschaffung, weitere Pflichten des/der Zuwendungsempfängers/in

- 5.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind neben den Vorschriften nach Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen auch die weiteren hierzu ergangenen Regelungen zu beachten. Dies sind insbesondere
- 5.1.1 die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864),
- 5.1.2 die Nr. 8.2.5 ff der VV zu § 44 LHO in der mit Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006) bekanntgegebenen Fassung,
- 5.1.3 der Gemeinsame Runderlass betreffend Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 12. Dezember 2017 (StAnz. S. 15),
- 5.1.4 - für kommunale Zuwendungsempfänger -
der Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport betreffend Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015 (StAnz. S. 630),
- 5.1.5 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067),
- 5.1.6 die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674),
- 5.1.7 die hessische Verordnung über Vergabekammern vom 18. Juni 1999 (GVBl. I S. 318) in der Fassung vom 03. November 2014 (GVBl. I S. 269).
- 5.1.8 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) /Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 5. Oktober 2017/Artikel 10a (GVBl. S. 296)

5.1.9 der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (StAnz S. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. April 2020 (StAnz. S. 507).

5.2 Das Hessische Competence Center Frankfurt am Main – Zentrale Beschaffung - , Postfach 3960, 65029 Wiesbaden ist zu beteiligen, wenn die mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände des jeweiligen Auftrages/Bestellung über 10.000 Euro netto liegen und die Gesamtzuwendung(-en) für das Projekt, inklusive der Zuwendung anderer Stellen des Landes und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über 100.000 Euro liegt.

Ausgenommen hiervon sind kommunale Zuwendungsempfänger.

Bei der Schätzung des Auftragswertes zu den Ausstattungsgegenständen darf diese Auftragsvergabe nicht so unterteilt werden, dass diese nicht dem Beteiligungsbereich des HCC-ZB unterfällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Etwa wenn es sich um eine eigenständige Lieferleistung handelt, die zudem von einem eigenen Marktbereich abgedeckt wird.

Die Verfahrensregeln des Erlasses zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Beschaffungserlasses vom 01. Dezember 2015 (StAnz. S. 1308) sind zu beachten.

6 Öffentlich wirksame Darstellungen

Bei öffentlich wirksamen Darstellungen des Trägers/der Trägerin (Presseveröffentlichungen, Berichte usw.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Hessen zu erwähnen.

7 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung

Der letzte Mittelabruf ist bis zum vorzulegen.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit Vordruck-Nr. zu erstellen.

Der zahlenmäßige Nachweis (-fache Ausfertigung) ist zusammen mit dem Sachbericht bis zum einzureichen beim

Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Regierungspräsidium in

über